Herrenberg

die mitmachstadt

Sondernutzungs-Richtlinien der Stadt Herrenberg

www.herrenberg.de

Inhaltsübersicht

S. 2 Vorwort

S. 4 1. Allgemeine Vorschriften

S. 6 2. Generelle Ausschlüsse oder Beschränkungen

S. 7 3. Weitere allgemeine Auflagen

S. 8 4. Besondere Bestimmungen zum Schutz des Altstadtbildes

S. 9 4.1 Die Gestaltungsvorgaben im Einzelnen

S. 11 4.2 Was hier sonst noch zu beachten ist

S. 12 5. Besondere Vorschriften in Bereichen mit Wochen- oder Krämermärkten oder in denen Veranstaltungen mit städtischer Beteiligung durchgeführt werden

S. 12 6. Abschließende Hinweise

Einleitung/Vorwort

in Herrenberg gibt es, genau wie in jeder anderen Stadt, im öffentlichen Verkehrsraum eine Vielzahl von so genannten „Sondernutzungen“. Dabei handelt es sich um private Nutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Plätzen Gehwegen, Fußgängerzonen, usw.), die über das hinausgehen, was allen anderen, die diese Flächen ebenfalls nutzen, generell zusteht. Die anderen Straßenbenutzer werden durch diese „Sondernutzungen“ von der Benutzung dieser Flächen ausgeschlossen.

Solche Sondernutzungen, für die eine Genehmigung der Stadt erforderlich ist, gibt es in den unterschiedlichsten Erscheinungsformen, z. B. als dauerhaft genehmigte Sondernutzungen, z. B. für Werbeanlagen, Warenauslagen vor Geschäften, Mobiliar für Freischankflächen, wie z. B. Straßencafés, Sonnenschirme, usw. Es gibt sie auch als temporäre Nutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen jeder Art und Größe in großer Anzahl, insbesondere im Zusammenhang mit Baustellen oder auch mit Veranstaltungen. Auch Straßenkünstler und –musikanten, Verkaufs- und Ausstellungswagen, Informations- und Verkaufsstände, usw. fallen hierunter.
Zudem wird manchmal auch versucht, private Pflichten, wie z. B. eine geeignete Abstellgelegenheit für die Abfallbehälter der Mieter oder Teileigentümer auf eigenem Grund und Boden bereitzustellen oder Brennholz auf eigenem Gelände zu lagern, auf öffentliche Flächen zu verlagern.

Sondernutzungen und deren Auswirkungen sind auch immer wieder ein Konfliktfeld. Sei es, dass es mehrere Interessenten für dieselbe Fläche gibt oder auch, weil die Nutzung selbst zu Konflikten führen kann, z. B. in Form von Verkehrsbehinderungen oder von Lärm. Ebenso gibt es immer wieder Diskrepanzen z. B. zwischen Stadtmarketing und Gestaltungsvorstellungen, gerade in denkmalgeschützten Altstadtbereichen.

Gerade dort ist das Thema „Gestaltung“ ein solches Konfliktfeld. Es ist sicher unbestritten, dass eine ansprechende Gestaltung von Warenauslagen, Mobiliar und Schirmen, sowie Werbeeinrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum eine erhebliche Aufwertung des Erscheinungsbildes einer Stadt bewirken kann. Die Festlegung, was unter eine „ansprechende Gestaltung“ fällt, ist letztlich vom Gemeinderat zu treffen.
Zur Ausfüllung der gesetzlichen Vorgaben und auch der städtebaulichen Anforderungen an die Gestaltung solcher „Sondernutzungen“ im Altstadtbereich hat der Herrenberger Gemeinderat deshalb am 13.05.2014 „Sondernutzungs- Richtlinien“ erlassen.
Deren Inhalt soll in dieser Broschüre anschaulich dargestellt und erläutert werden.

1. Allgemeine Vorschriften

Zur Lösung von Konflikten, die aus den unterschiedlichen Interessen oder auch Nutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen entstehen können, gibt es grundsätzliche Vorgaben, die insbesondere der Sicherheit dienen. Diese gelten zwingend und überall.

So werden Sondernutzungen auf bestimmten Flächen überhaupt nicht zugelassen. Dazu gehören insbesondere notwendige Rettungswege (mit einer lichten Breite im Straßenverlauf von mindestens 3,5 m; auf Flächen, auf denen das Drehleiterfahrzeug die Stützen ausfahren muss, z. B. zum Anleitern eines Gebäudes, mindestens 5,0 m).

Ausgeschlossen sind Sondernutzungen auch an Stellen, an denen Feuerschutzeinrichtungen (wie Hydranten, Feuermelder, Rettungseinrichtungen oder Zu- oder Ausgänge) und Feuerwehrzufahrten beeinträchtigt würden. Zudem dürfen Schachtdeckel, Einlaufschächte oder –rinnen und dgl. nicht überbaut werden.

Neben der Sicherheit ist der Verkehr in vollem Umfang aufrecht zu erhalten und darf nicht behindert werden. Es gibt deshalb Mindestmaße: Sondernutzungen dürfen nur zugelassen werden, wenn stets eine ausreichende Verkehrswegbreite (innerhalb des so genannten „Lichtraumprofils“) verbleibt: auf Fahrbahnen und Mischflächen mit gegenläufigem Verkehr in verkehrsberuhigten Zonen mindestens 4,5 m, auf Mischflächen in Fußgängerzonen mindestens Rettungswegbreite, auf Gehwegen entlang von Gemeindestraßen ohne besondere Verkehrsbedeutung mindestens 1,2 m, auf Gehwegen entlang von klassifizierten Straßen mit erheblicher Verkehrsbedeutung und/oder hoher Fußgängerfrequenz mindestens 1,5 m, auf gemeinsamen Geh- und Radwegen 2,0 m. Das Lichtraumprofil ist auf Fahrbahnen und Mischflächen mit LKW- Verkehr bis auf eine lichte Höhe von 4,5 m, auf Geh- und Radwegen bis auf 2,5 m und auf (reinen) Gehwegflächen bis auf 2,3 m Höhe freizuhalten.

2. Generelle Ausschlüsse oder Beschränkungen

Imbisswagen oder –stände werden grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind lediglich bei öffentlichen Veranstaltungen, in Abstimmung mit den Veranstaltern und ggf. den Besitzern/ Eigentümern der angrenzenden Gebäude möglich.

Süßwarenautomaten, Zigarettenautomaten und dgl. werden in einem Umkreis von 250 m von Schulen und Kindergärten auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht zugelassen. Dies gilt auch, wenn sie nur in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Die Aufstellung von Verkaufswagen wird auf gebührenpflichtigen oder sonst zeitlich begrenzten Parkplätzen und an klassifizierten Straßen (außerhalb zugelassener Parkflächen) nicht zugelassen.

Kundenstopper/Werbereiter: Pro Geschäft wird ein Werbereiter/Kundenstopper zugelassen, allerdings nur auf Flächen unmittelbar vor dem betreffenden Geschäft oder Betrieb. Eine Ausnahme ist möglich, wenn ein Geschäft, Betrieb oder dgl. überhaupt nicht direkt an eine mit Fahrzeugen befahrbare Straße angrenzt, sondern nur durch Fußwege/Treppen erreichbar ist; hier darf jeweils ein Kundenstopper/ Werbereiter an den nächsten angrenzenden Straßen zugelassen werden. Gleiches gilt, wenn ein Betrieb z. B. eine Ecklage aufweist oder von zwei verschiedenen Straßen zugänglich ist. Die Tafelgröße der Kundenstopper/Werbereiter darf nicht größer als DIN A0 sein.

Dauernde oder langfristige Sondernutzungen für die Aufstellung von Müll- oder Wertstoffbehältern, die Lagerung von Holz, sonstigen Gegenständen, Baumaterialien oder dergleichen, die über den so genannten Anliegergebrauch im Sinne des Straßenrechts hinausgehen, werden nicht zugelassen.

3. Weitere allgemeine Auflagen

Neben den genannten Punkten gibt es folgende weitere allgemeine Vorgaben:

Durch die Sondernutzungen dürfen keine Stolperfallen entstehen. Der Straßenbelag darf nicht beeinträchtigt werden.

Zelte und andere Einrichtungen dürfen deshalb in der Regel nicht mit Nägeln, Heringen oder dgl. mit dem Straßenbelag verbunden werden. Bodenhülsen für Schirme und dgl. müssen den Regeln der Technik entsprechend und bodeneben eingebaut werden und verschließbar sein.

Die genehmigten Auslagen, Möbel usw. müssen auf dem vorhandenen Bodenbelag (Pflaster, Asphalt usw.) aufgestellt werden. Unterlagen wie Bodenteppiche, Podeste, usw. werden allenfalls für einzelne Veranstaltungen zugelassen.

Die Nutzung hat bei vorhandener Beleuchtung zu erfolgen. Aus einer Sondernutzungserlaubnis (z. B. für Außenbewirtschaftungen, Warenauslagen usw.) ergibt sich kein Anspruch auf zusätzliche öffentliche Beleuchtung.

4. Besondere Bestimmungen zum Schutz des Altstadtbildes

Neben den vorstehend genannten allgemeinen Vorgaben und Bedingungen, die überall gelten, gibt es weitere Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der überlassenen Flächen, die ausschließlich im Bereich der Herrenberger Altstadt gelten. Dieser Geltungsbereich wird definiert für den Bereich der Altstadtsatzung einschließlich des Bereichs der Tübinger Straße zwischen der Einmündung Wilhelmstraße und Gebäude Tübinger Str. 35 und ergibt sich aus dem Plan auf der Umschlaginnenseite.

4.1 Die Gestaltungsvorgaben im Einzelnen:

1. Werbung und Warenauslagen dürfen das denkmalgeschützte Stadtbild nicht beeinträchtigen. Zur Beurteilung im Einzelfall sind die Bestimmungen der Altstadtsatzung und der denkmalschutzrechtlichen Gesamtanlagenschutzverordnung heranzuziehen. Bei der Gestaltung und Möblierung der öffentlichen Flächen ist grundsätzlich keine Werbung erlaubt. Ausnahmsweise kann auf den jeweiligen Betrieb beschränkte Werbung auf dem Volant von Schirmen zugelassen werden. Allgemeine Werbung, wie z. B. für (nicht am Ort befindliche) Brauereien, Sprudelhersteller und dgl., ist nicht gestattet.

2. Die Gestaltung von Werbereitern/Kundenstoppern und ähnlichen dauerhaft oder längerfristig angebrachten Werbeeinrichtungen hat sich nach den Vorgaben der Altstadtsatzung für Werbeanlagen zu richten. Das bedeutet für Werbeanlagen eine maximale Größe von 1,0 m^2.
Für Werbereiter/ Kundenstopper gelten die allgemeinen Vorgaben.

3. Die Lagerung von Leergut und Verpackungsmaterial ist in der Regel nicht erlaubt. Vorübergehend kann sie verdeckt erfolgen.

4. Auslagen mit geringwertigen Verbrauchsgütern wie Toilettenpapier, Küchenpapierrollen, Windelpaketen usw. sind innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinien nicht zulässig.

5. Gegenstände mit offener Glut, offenem Feuer oder glühenden Metallteilen, wie Heizpilze, Feuerkörbe oder –skulpturen oder Fackeln sind aus Gründen des Brand- und Umweltschutzes nicht zugelassen. Für einzelne Veranstaltungen können unter Auflagen Ausnahmen zugelassen werden.

6. **Für Freiflächenbewirtschaftungen gilt außerdem:**

a. Die Möblierung der Flächen hat in der Regel mit Einzeltischen und Stühlen ohne Werbeaufdruck zu erfolgen, die dem Charakter des Stadtbildes entsprechen. Als Material ist zulässig: Holz, Metall, Korb und Kunststoff in Korb- Optik, wobei Sitz- und Lehnflächen auch in Kunststoff zulässig sein können (wetterfest). Für Tischplatten kann auch anderes Material zugelassen werden (z. B. Glas). Möbel, die ausschließlich aus Kunststoff bestehen (Plastikstühle und –tische) werden ausnahmsweise zugelassen, wenn sie bei hohem Qualitätsstandard dem Charakter des Stadtbildes entsprechen. Biertischgarnituren sind als Dauermöblierung ausgeschlossen.

b. Die farbliche Gestaltung ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des denkmalschutzrechtlichen Rahmens zum Gesamtbild der Altstadt, an der Art des jeweiligen Gebäudes (ggf. auch des Ensembles bzw. der entsprechenden Umgebung) und zum jeweiligen Betrieb (nach Art und Gestaltung) auszurichten.

c. Schirme sollen zum jeweiligen Mobiliar und ebenso zum Altstadtbild und den Gebäuden passen; die Schirme sollen grundsätzlich einfarbig sein. Bei Schirmen darf nur die Werbeschrift bzw. das Werbesymbol des jeweiligen Betriebs, vor dem der Schirm aufgestellt wird, und dies nur auf dem Volant, zugelassen werden.

d. Abtrennungen, Sichtschutzvorrichtungen, Pflanzkübel oder sonstige Vorrichtungen für Pflanzen dürfen maximal 1,20 m hoch sein. Eine Anhäufung von Trennelementen ist auszuschließen.

e. Außentheken, Pavillons, Zeltüberdachungen und dgl. werden ausgeschlossen. Für einzelne Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.

f. Markisen sind denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. In der Altstadt richtet sich dies nach der Altstadtsatzung. Danach ist eine Zulassung in besonderen Einzelfällen maximal auf die Breite des Schaufensters möglich. Für die Gestaltung von Markisen gelten dieselben Vorgaben wie für Schirme, wobei Werbung an der Markise grundsätzlich nicht zulässig ist.

g. Möblierungselemente dürfen nicht mit Folien oder Plastikplanen abgedeckt werden.

4.2 Was hier sonst noch zu beachten ist:

Die Gestaltung ist vor der Umsetzung mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

Die Gegenstände, auf die sich die Sondernutzung bezieht (wie Kundenstopper, Warenauslagen, Sonnenschutzeinrichtungen, Mobiliar usw.) sind zu unterhalten und bei Verschleiß zu ersetzen. Vom Recht des Widerrufes der Erlaubnis wird Gebrauch gemacht, wenn die Gegenstände oder Einrichtungen nicht nur unwesentlich beschädigt sind oder die Gestaltung nicht mehr den Vorgaben entspricht und auch nach schriftlicher Aufforderung keine Verbesserung erfolgt ist.

5. Besondere Vorschriften in Bereichen mit Wochen- oder Krämermärkten oder in denen Veranstaltungen mit städtischer Beteiligung durchgeführt werden

Die Sondernutzungserlaubnis gilt nicht während der städtischen Märkte.
Die überlassenen Flächen können ausnahmsweise während der Märkte genutzt werden, sofern diese nicht für die Märkte benötigt werden.

Die Nutzbarkeit der überlassenen Flächen bei anderen städtischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit städtischer Beteiligung ist mit dem für die Veranstaltung zuständigen Fachamt der Stadt abzustimmen.
Im Zweifelsfall haben die Veranstaltungen Vorrang.

6. Abschließende Hinweise

Die städtischen Sondernutzungsrichtlinien enthalten darüber hinaus Bestimmungen und Vergabekriterien für Informationsstände, Bestimmungen für Straßenmusik und ähnliche Darbietungen sowie über die Haftung und die Folgen bei Zuwiderhandlungen.

Die Sondernutzungsrichtlinien sind am 01.07.2014 in Kraft getreten.

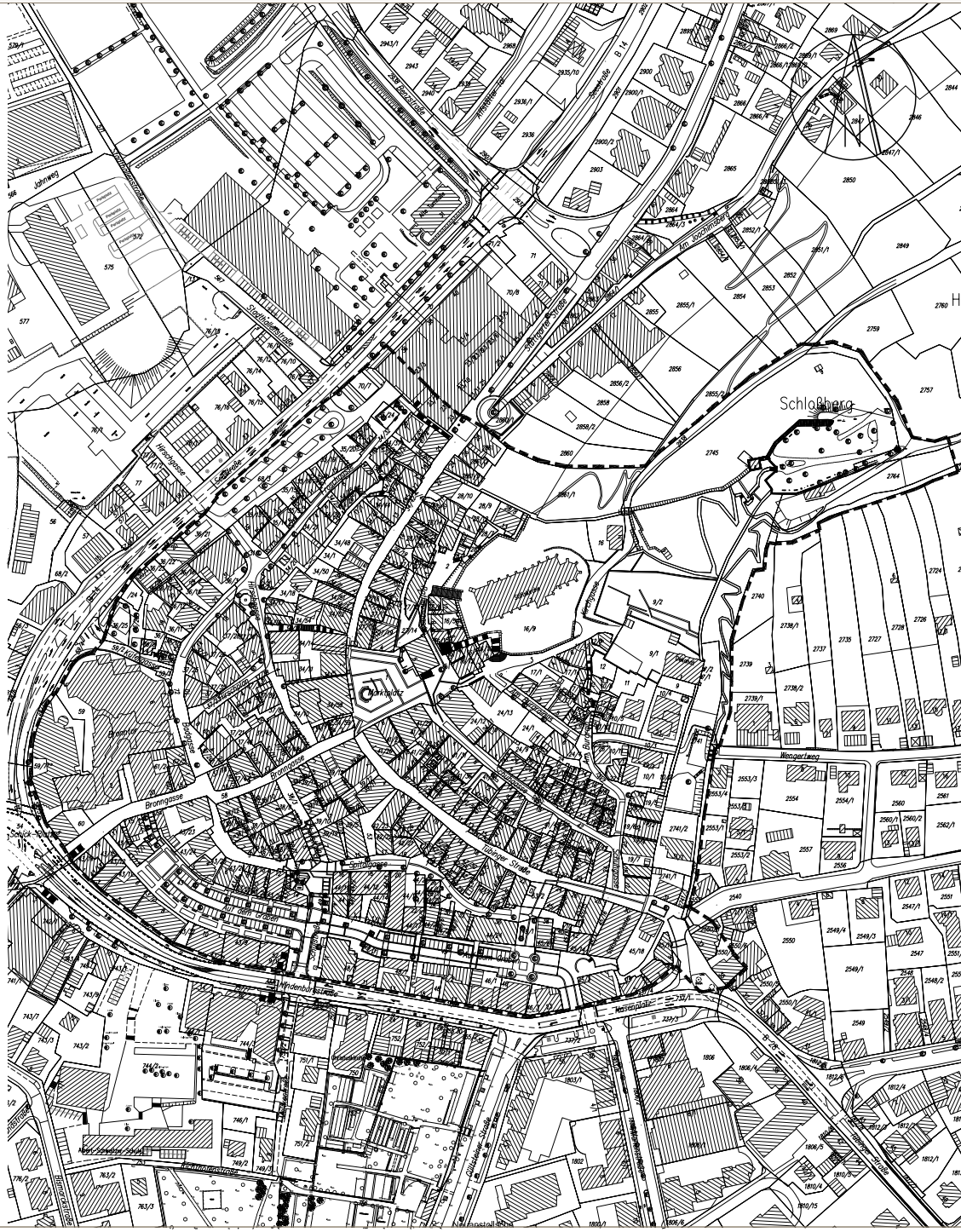

Herausgeber:
Stadt Herrenberg
Marktplatz 5, 71083 Herrenberg
www.herrenberg.de

Ansprechpartner:
Ordnungs- und Standesamt
Abteilung Rechts-, Gewerbe-
und Ausländerwesen
Kirchgasse 2, 71083 Herrenberg
Tel.: 07032 924-213
rga@herrenberg.de

1. Auflage, Juni 2014

Umsetzung:
www.kfs-studio.de

Weitere Informationen über Herrenberg und auch Anregungen dazu, wie diese Sondernutzungsrichtlinien mit Leben erfüllt werden können, finden Sie unter **www.erlebnis-herrenberg.de**

gedruckt auf 100% Recyclingpapier